

Der Oberbürgermeister

II/20-TBL-694-ra

Dezernat/Fachbereich/AZ

07.04.14

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Rat der Stadt Leverkusen	07.04.2014	Kenntnisnahme	öffentlich (TOP 9.2)

Betreff:

3. Änderung der Entwässerungssatzung der Technischen Betriebe Leverkusen

Hinweis des Fachbereichs Oberbürgermeister, Rat und Bezirke:

Im Zusammenhang mit der Beratung der Vorlage werden die Anfrage der Fraktion BÜRGERLISTE vom 03.04.14 und die Stellungnahme der Technischen Betriebe Leverkusen vom 07.04.14 zur Kenntnis gegeben.

Anlage

01

- über Herrn Stadtkämmerer Stein
- über Herrn Oberbürgermeister Buchhorn

gez. Stein
gez. Buchhorn

**3. Änderung der Entwässerungssatzung der Technischen Betriebe Leverkusen
- Vorlage Nr. 2716/2014
- Anfrage der Fraktion BÜRGERLISTE vom 03.04.2014**

Die Fraktion BÜRGERLISTE bittet um die Beantwortung der folgenden Fragen.

- 1.) *Ist es richtig, dass die Landesgesetzgebung zu den jeweiligen Entwässerungssatzungen der Städte und Gemeinden diesen einen so großen Spielraum einräumt, dass hier Gemeinden sogar auf eine Bescheinigung zur durchgeführten Prüfung der Leitungen verzichten können, wie angeblich in der Landeshauptstadt?*
- 2.) *Ist es nach gesetzlicher Grundlage notwendig, neben einer Bescheinigung der Prüfung, einen Bestandsplan/eine Lageskizze, eine Fotodokumentation der Örtlichkeit und – bei optischer Prüfung - eine CD/DVD mit einem Befahrungsvideo, die Haltungs-/Schachtberichte sowie eine Bilddokumentation festgestellter Schäden oder – bei Prüfung mit Luft oder Wasser- die Prüfprotokolle vorzulegen? Hierzu siehe auch die weiteren Ausführungen des § 15, die die Dichtheitsprüfung mit umfassenden Voraussetzungen sowie Nachweisen verbindet!*
- 3.) *Hat die Stadt/die TBL – als Grundlage ihrer Festlegungen – einmal überschlägig errechnet, was eine solche Prüfung unter den von der Stadt angegebenen Voraussetzungen kosten? Hat die Stadt also den Versuch gemacht, die finanziellen Auswirkungen ihrer Festlegungen an einem/einigen Musterfällen grob zu berechnen?*
- 4.) *Hat die Stadtverwaltung/die TBL alle Möglichkeiten, die die neue Gesetzgebung bietet, diese Dichtigkeitsprüfung in Wasserschutzgebieten bürgernah, also kostengünstig durchzuführen, genutzt?*

Stellungnahme:

Zu 1.:

Wenn für gewisse Gebiete (z. B. Wasserschutzzonen) oder für Gewerbebetriebe (z. B. solche, die Abwasser nach den Anhängen der Abwasserverordnung einleiten) in der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser NRW (Süw Vo Abw), in Erfüllung des Landeswassergesetzes, eine Zustands- und Funktionsprüfung gefordert wird, so ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung von einem Sachkundigen gemäß

Süw VO Abw zu bescheinigen. Ein Ermessensspielraum der Gemeinden besteht hier nicht.

Es wird in diesem Zusammenhang auf die im Verwaltungsrat der TBL vom 28.01.14 einstimmig beschlossene Vorlage VR 311 – Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen verwiesen.

Zu 2.:

In § 9 Abs (2) Süw VO Abw ist landesrechtlich festgelegt, dass neben der eigentlichen Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung noch folgende Anlagen der Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung beizufügen sind:

- 1.) ein Bestandsplan / eine Lageplanskizze
- 2.) eine Fotodokumentation der Örtlichkeit
- 3.) bei optischer Prüfung:
 - a) eine CD/DVD mit den Befahrungsvideos
 - b) Haltungs-/Schachtberichte und
 - c) eine Bilddokumentation festgestellter Schäden oder
- 4.) bei Prüfung mit Luft oder Wasser: Prüfprotokolle

Es wird in diesem Zusammenhang auf die im Verwaltungsrat der TBL vom 28.01.14 einstimmig beschlossene Vorlage VR 309 – 3. Änderung der Entwässerungssatzung der TBL verwiesen.

Zu 3.:

Der mittlere Preis für eine Zustands- und Funktionsprüfung liegt nach bisherigen Erfahrungen zwischen 300 und 500 €. Da die Anzahl der noch zu untersuchenden Grundstücke rund 1.440 beträgt, lässt sich der Gesamtaufwand zu 430.000 € bis 720.000 € ermitteln.

Zu 4.:

Mit Inkrafttreten der im Verwaltungsrat der TBL vom 28.01.14 einstimmig beschlossene Vorlage VR 309 – 3. Änderung der Entwässerungssatzung der TBL werden nur die gesetzlichen Mindestanforderungen nach Süw VO Abw realisiert.

Im Interesse der Leverkusener Bürger werden die Ergebnisse der Zustands- und Funktionsprüfung, kostenfrei für die Bürger, bei den TBL verwaltet.

gez.

Gerlich

Vorstand